

VSG 04 / B1 / 16

## Beschluss

### **Einspruch des Verein 1 gegen die Verhängung von Geldstrafen bzw. Sperren gegen die Offiziellen der männlichen B-Jugend des Verein 1 Off 1 und Off 2 beim Pokalspiel des Verein 1 gegen den Verein 2 am 11.Oktober 2016.**

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

Wegen unentschuldigtem Fehlen zur Verhandlung des Verbandssportgerichtes am 01.März 2016 bzw. Fehlen aus einem nicht anerkennenswerten Grund wird aufgrund der Vereinshaftung gem. § 4 DHB-RO gegen den Verein 3 eine Geldbuße gemäß § 54 Ziff. 5 DHB-RO in Höhe von 50,00 € verhängt, wegen des Fehlens des Zeugen 1.  
Daneben trägt er die Kosten des Verfahrens.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 12.02.2016 wurde der oben genannte Sportfreund zu einer Verhandlung des Verbandssportgerichtes am 23.02.2016 geladen.  
Da der ebenfalls geladene Schiedsrichter 1 wegen einer Kursfahrt zu diesem Termin nicht erscheinen konnte, wurde die Verhandlung auf den 01.03.2016 verschoben.  
Am 16.02.2016 wurde der Abteilungsleiter des Verein 3 darüber vom Vorsitzenden des Verbandssportgerichts unterrichtet, mit der gleichzeitigen Bitte, den Schiedsrichter 2 zu informieren. Dies wurde dem Vorsitzenden zugesagt. Trotzdem fehlte der Schiedsrichter unentschuldig.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen 33,00 €

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

33,00 €

Gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal  
Geschäftsstelle

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig (§ 54 Ziff.6).

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der Spruchinstanz zu richten.